

Auskunft: Manuela Loretz T +43 5552 6136 51235

Zahl: BHBL-II-53-4//-49 Bludenz, am 30.06.2022

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die Zulassung des zeitweisen Abschusses von Rabenkrähen und Elstern in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025

Gemäß § 27a Abs 2 Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1995 idgF, iVm §§ 36 Abs 2 und 27 Abs 5 lit c Jagdgesetz, LGBl. Nr 32/1988 idgF, wird zur Abwendung von erheblichen Schäden im Bezirk Bludenz in den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 folgende Ausnahmeregelungen verordnet:

§ 1 Rabenkrähen

- (1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Rabenkrähen vom 11.08. bis 28.02. bzw 29.02. bejagt werden.
- (2) Die Bejagung von Rabenkrähen ist nur außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000 Gebieten und nur in Gebieten, in denen erhebliche Schäden auftreten, erlaubt, sofern nicht andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.
- (3) Eine Bejagung ist nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Jagdschutzorgans und nur mit jagdrechtlich zugelassenen Mitteln und Methoden erlaubt.
- (4) Außerhalb der in Abs 1 genannten Schusszeit dürfen Rabenkrähen nur nach vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bejagt werden.

§ 2 Elstern

- (1) In den Jagdjahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 dürfen die Elstern vom 01.08. bis 19.02. bejagt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 1 Abs 2 bis 4 gelten sinngemäß.

§ 3 Kontrollmaßnahmen

Die Einhaltung dieser Verordnung ist von den örtlich zuständigen Jagdschutzorganen zu kontrollieren. Die Abschüsse sind von den Jagdnutzungsberechtigten mit der Abschussliste oder Online über die Jagddatenbank bis zum 10.04. jeden Jahres zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Ergeht an:

- 1. alle Jagdnutzungsberechtigten des Verwaltungsbezirkes Bludenz
- 2. alle Jagdverfügungsberechtigten des Verwaltungsbezirkes Bludenz
- 3. alle Jagdschutzorgane des Verwaltungsbezirkes Bludenz
- 4. alle Gemeinden des Verwaltungsbezirks Bludenz
- 5. Landwirtschaftskammer Vorarlberg, Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz, E-Mail: office@lk-vbg.at
- 6. Vorarlberger Waldverein, Altes Rathaus, 6850 Dornbirn, E-Mail: info@waldverein.at
- 7. Vorarlberger Jägerschaft, Postfach 64, Markus Sittikus Strasse 20, 6845 Hohenems, E-Mail: info@vjagd.at
- 8. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
- 9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), Intern, zH wildökologisch/jagdwirtschaftlicher Amtssachverständiger DI Hubert Schatz
- 10. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit dem Ersuchen um Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg.

Nachrichtlich an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. I Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), Intern
- 2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. II Wirtschaft und Umweltschutz (BHDO-II),
- 3. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. II Wirtschaft und Umweltschutz (BHFK-II), Intern